

Schriftlicher Bericht über Unfälle/Ereignisse an Seilbahnen

1. Auszufüllen durch den Unternehmer

Datum:

Verlauf:

Ursachen:

Maßnahmen:

2. Auszufüllen durch die technische Aufsichtsbehörde

Land:

Code:

Technischer Bericht

Vorbemerkungen

1. Der technische Bericht ist gemäß u. a. tabellarischer Auflistung zu gliedern.
2. Es ist eine allgemeine Überprüfung der gesamten Anlage durchzuführen.
3. Der Zustand der Anlage ist im Allgemeinen nur durch eine äußere Prüfung und durch Funktionsprüfungen festzustellen (**bei allen gemessenen Werten sind die Sollwerte mit anzugeben**).
4. Bei Seilbahnen, die nur im Winter oder nur im Sommer betrieben werden, genügt eine jährliche Untersuchung vor der neuen Betriebsaufnahme.
5. Die geforderten Prüfungen mit einem Prüfintervall größer als ein halbes Jahr sind im darauf folgenden Halbjahresbericht zu dokumentieren.
6. Der technische Bericht muss zusammen mit dem Halbjahresbericht und dem RP-Bericht auf Lebensdauer an der Anlage aufbewahrt und einfach bei der TAB vorgelegt werden.
7. Die Durchführung geforderter monatlicher Prüfungen ist durch den Betriebsleiter zu bestätigen. Die Dokumentation des letzten Monats ist dem Halbjahresbericht beizufügen.

Inhalt des Technischen Berichts und mindestens durchzuführende Prüfungen

Nr.	Überschrift	Sichtprüfung durchführen	Funktionsprüfung durchführen
1.0	Gesamtssystem, Veränderungen		
2.0	Trasse	X	
2.1	Bergesteige	X	
3.0	Stationen	X	
3.1	Bauwerke	X	
4.0	Stützen	X	
4.1	Fundamente	X	
5.0	Seile, Seilverbindungen, Seilendbefestigungen	X	
6.0	Antriebe und Bremsen	X	X
7.0	Mechanische Einrichtungen	X	
7.1	Spanneinrichtungen	X	
7.2	Seilscheiben	X	
7.3	Tragseilschuhe	X	
7.4	Kuppeleinrichtungen	X	X
7.5	Kontrollblenden	X	X
8.0	Streckenausrüstung	X	
9.0	Fahrzeuge	X	
9.1	Kabinen, Sessel	X	
9.2	feste und kuppelbare Klemmen	X	X
9.3	Gehänge	X	
9.4	Laufwerke	X	
9.5	Fangbremsen	X	X
10.0	Elektrotechnische Einrichtungen	X	X
11.0	Blitzschutz	X	
12.0	Bergungseinrichtungen	X	X
12.1	Bergeübung		X
13.0	Brandschutz	X	X